11

12

13

Für die Werktätigen gilt die 5-Tage-Arbeitswoche. Die wöchentliche Arbeitszeit ist grundsätzlich auf die Arbeitstage Montag bis Freitag zu verteilen, so da β der Sonnabend prinzipiell arbeitsfrei ist.

b) Für die in den LPG zusammengeschlossenen Genossenschaftsbauern fehlt eine ge setzliche Festlegung der Arbeitszeit. Die Arbeitszeit richtet sich dort nach dem Arbeitsan fall, der je nach der Jahreszeit verschieden sein kann.

Ort des Festlegung der Arbeitszeit ist die Betriebsordnung, die nach der Musterbe triebsordnung¹¹ durch jede LPG auszuarbeiten ist. Entsprechendes gilt für die Fischerei produktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischerei¹² sowie für die Produktionsge nossenschaften des Handwerks¹³.

(Wegen weiterer Einzelheiten s. Siegfried Mampel, Hauptartikel \gg Arbeitsrecht \ll im DDR-Handbuch).

c) Für die Hausfrauen fehlt eine gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit. Eine solche wird aus praktischen Gründen wohl kaum möglich sein. Infolgedessen läuft das Recht auf Freizeit für diesen Personenkreis leer.

3. Erholungsurlaub.

a) Für die unselbständig Tätigen enthält das AGB die grundsätzlichen Bestimmun gen über den Erholungsurlaub. Nach § 190 AGB erhalten alle Werktätigen jährlich einen bezahlten Erholungsurlaub. Die Dauer des Erholungsurlaubs ergibt sich aus dem Grund urlaub sowie dem Zusatzurlaub, der entsprechend den in Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen, also nicht tarifvertraglich, gewährt wird.

Bis zum 31. 12. 1978 betrug der Grundurlaub 12 Werktage im Jahre. Mit der Verord nung vom 3. 5. 1967 14 war für alle Werktätigen jedoch ein Mindesturlaub von 15 Werk tagen eingeführt worden, so da $_{\beta}$ der Grundurlaub nur noch Berechnungsbasis für einen aus Grund- und Zusatzurlaub zusammengesetzten Urlaub war. Mit Wirkung vom 1. 1. 1979 wurde der Urlaub durch die Verordnung vom 28. 9- 1978 15 grundsätzlich neu geregelt. Der Urlaub wird seitdem nicht mehr nach Werktagen, sondern nach Arbeitsta gen gewährt, so da $_{\beta}$ der arbeitsfreie Sonnabend nicht mehr als Urlaubstag gezählt wird. Gleichzeitig wurde der Urlaub generell verlängert. Der Grundurlaub beträgt seitdem 18 Arbeitstage. Einen erhöhten Grundurlaub erhalten a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (21 Arbeitstage), b) Lehrlinge (24 Arbeitstage), c) vollbeschäftigte Müt ter, die im Mehrschichtsystem arbeiten und zu deren Haushalt zwei Kinder bis zu 16 Jah ren gehören (20 Arbeitstage), d) vollbeschäftigte Mütter, zu deren Haushalt drei und

¹¹ Ziff. 6 Abs. 2 Musterbetriebsordhung der LPG Pflanzenproduktion, Ziff. 6 Abs. 2 Musterbetriebsordhung der LPG Tierproduktion (Beschluß vom 28. 7. 1977, GBl. I S. 317, Sdr. Nr. 937).

¹² Ziffer 3.6. Grundsätze für die Ausarbeitung der Betriebsordhung und des Betriebsplanes in den Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer (Anordhung vom 30. 12. 1977, GBI. Sdr. Nr. 944).

¹³ Ziffer 3.6. Grundsätze für die Ausarbeitung der Betriebsordnungen in den Produktionsgenossen schaften des Handwerks (Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Muster statut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 30. 12. 1977, GBI. Sdr. Nr. 948).

¹⁴ Verordnung über die Einführung eines Mindesturlaubs von 15 Werktagen im Kalenderjahr vom 3. 5. 1967 (GBI. II S. 253).

¹⁵ Verordnung über den Erholungsurlaub vom 28. 9. 1978 (GBI. I S. 365).